

# Eigenbeiträge für mehr Zusatzpension



## Eigenbeiträge für mehr Zusatzpension

### Möglichkeiten – Wege – Nutzen

Mit dem Kollektivvertrag\* hat Ihr Dienstgeber gemeinsam mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ein Pensionskassenmodell für Sie eingeführt. Der Dienstgeber zahlt – zusätzlich zu den Bezügen – Beiträge für Ihre Vorsorge an die Bundespensionskasse. Zusätzlich haben auch Sie persönlich die Möglichkeit, sich mit freiwilligen Eigenbeiträgen am Pensionskassenmodell zu beteiligen. Diese Beiträge erhöhen Ihren Anspruch auf zukünftige Leistungen und bilden eine interessante Form der privaten Pensionsvorsorge.

### Ihr Eigenbeitrag – wählen Sie die Höhe nach Ihren Bedürfnissen

Der **Dienstgeber** leistet einen laufenden Beitrag in Höhe von **0,75%** der Bezüge, die in etwa jenen Teilen der Monatsbezüge samt Sonderzahlungen entsprechen, für die Beiträge in die staatliche Pensionsvorsorge geleistet werden (Details siehe § 6 Z 3 Kollektivvertrag). Zusätzlich übernimmt der Dienstgeber die gesetzliche Versicherungssteuer von 2,5% für seinen Beitrag.

#### Variante prozentueller Beitrag

Der Eigenbeitrag bemisst sich **in Prozent des Dienstgeberbeitrags** mit folgenden Möglichkeiten: 100%, 75%, 50%, 25%. Ihr Eigenbeitrag passt sich somit dem Beitrag Ihres Dienstgebers und der laufenden Entwicklung der Bezüge an.

#### Fixbeitrag

Der Eigenbeitrag ist ein **Fixbetrag in Euro**. Sie legen einen Eigenbeitrag in Euro pro Jahr fest, maximal jedoch 1.000,- Euro jährlich. Dieses Modell setzt voraus, dass Sie einen „Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988“ stellen und diesen Antrag gleichzeitig mit Ihrer Erklärung zur Leistung von Eigenbeiträgen abgeben. Dieser Antrag wird in dieser Unterlage auch kurz als „Prämienantrag nach § 108a EStG“ bezeichnet.

*Für beide Varianten gilt: Wollen Sie derzeit **keine Eigenbeiträge** leisten, besteht kein Handlungsbedarf und Sie müssen in diesem Fall keine Erklärung abgeben!*

### Ihre Eigenbeiträge sind flexibel

Ihre Entscheidung zur Zahlung von Eigenbeiträgen gilt bis auf Weiteres. Sie können Ihre eigene Beitragsleistung der Höhe nach verändern oder auf null reduzieren. Details dazu finden Sie unten.

### Pensionen aus Eigenbeiträgen

Für die Leistungen, die mit Eigenbeiträgen finanziert werden, gelten dieselben Leistungsvoraussetzungen, die auch für die Leistungen aus Dienstgeberbeiträgen gelten (für Details siehe Informationsunterlage „Die Zusatzpension von der Bundespensionskasse – Wissenswertes zusammengefasst“ und 4. Abschnitt des Kollektivvertrages).

### Steuerbegünstigung für Ihre Eigenbeiträge

#### Prämienmodell

Die staatliche Prämie kann bei beiden Varianten in Anspruch genommen werden. Diese beträgt je nach Kapitalmarktsituation zwischen 4,25% und 6,75% p. a. (für 2022: **4,25%**). Jährlich können maximal 1.000,- Euro Eigenbeitrag pro Person mit dieser Prämie gefördert werden. Die Prämie wird als zusätzlicher Eigenbeitrag für Ihre Pensionsvorsorge in der Bundespensionskasse verwendet.

Die Vorteile auf einen Blick:

- Die staatliche Prämie **erhöht jährlich Ihr Pensionskapital** bei der Bundespensionskasse und damit Ihre Zusatzpension.
- Die Abwicklung erfolgt unkompliziert durch die Bundespensionskasse.
- Lebenslange **steuerfreie Zusatzpension** aus Ihren prämiengeförderten Eigenbeiträgen
- Diese staatliche Prämie für Ihre Eigenbeiträge können Sie **zusätzlich zu einer staatlichen Prämie im Rahmen der privaten „prämiengeförderten Zukunftsvorsorge“ gem. § 108g EStG** in Anspruch nehmen, d. h. beide Förderungen können nebeneinander genutzt werden.

Erforderlich ist ein Prämienantrag nach § 108a EStG.

\* Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete vom 10. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung, kraft Verordnung der Länder auch gültig für *LandeslehrerInnen*, abrufbar z. B. über [www.bundespensionskasse.at](http://www.bundespensionskasse.at)

**Tipp:** Liegt Ihr jährlicher Dienstgeberbeitrag derzeit unter 1.000,- Euro, können Sie im Rahmen des Prämienmodells dennoch bis zu 1.000,- Euro einzahlen und die staatliche Förderung voll ausschöpfen (im Formular „Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse“ in der Variante „Fixbeitrag“ 1.000,- Euro ankreuzen).

**Tipp:** Eigenbeiträge sind speziell dann attraktiv, wenn Sie an einer steuerbegünstigten laufenden Zahlung einer Zusatzpension interessiert sind. Wir empfehlen Ihnen jedenfalls Ihre Eigenbeiträge auch durch das Prämienmodell fördern zu lassen, auch weil dadurch die laufende Pension aus diesen so geförderten Eigenbeiträgen steuerfrei ist.

Falls Sie bereits früher einen Prämienantrag nach § 108a EStG für eine andere damit geförderte Vorsorge gestellt haben (z.B. für einen Pensionsinvestmentfonds), können Sie für den noch auf 1.000,- Euro fehlenden Betrag die Prämie für Ihre Eigenbeiträge beantragen.

**Tipp:** Die prämiengeförderte Vorsorge für Ihre Eigenbeiträge können Sie **zusätzlich** zu einer privaten prämiengebünstigten Zusatzvorsorge (Förderung nach § 108g EStG) nutzen.

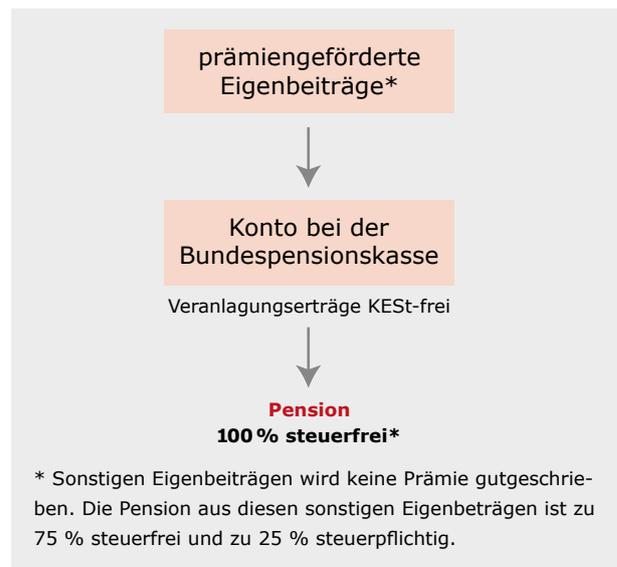
Falls die Bundespensionskasse an Stelle einer Zusatzpension eine **Einmalzahlung** an Sie überweist, muss sie zuvor **sämtliche bisher für Sie eingegangenen staatlichen Prämien an das Finanzamt zurückerstatten**. Die bisherige Verzinsung auf die Prämien bleibt Ihnen jedoch erhalten.

Hinweis: Die Bundespensionskasse zahlt an Sie grundsätzlich immer eine **monatliche Zusatzpension** aus. Eine **Einmalzahlung** (Abfindung) erhalten Sie, wenn der Wert Ihres Anspruchs auf Zusatzpension (aus Beiträgen des Dienstgebers, Eigenbeiträgen und Übertragungen gemeinsam) die gesetzlich festgelegte Wertgrenze nicht übersteigt. Bei Überschreiten dieser Abfindungsgrenze ist die Einmalzahlung an Sie unzulässig. Die Abfindungsgrenze beträgt 13.200,- Euro (Stand 2022) und wird anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in 300-Euro-Schritten angepasst. Die Überprüfung, ob der Wert Ihres Anspruchs auf Zusatzpension die Abfindungsgrenze über- oder unterschreitet, erfolgt zum Zeitpunkt Ihres Pensionsantritts oder der (sonstigen) Beendigung Ihres Dienstverhältnisses. Bitte beachten Sie, dass beim Wert Ihres Anspruchs auf Zusatzpension nicht nur Ihr Pensionskapital, sondern auch eine allenfalls vorhandene Sicherheitsreserve anteilig berücksichtigt werden muss. Dies kann eine Überschreitung der gesetzlich festgelegten Abfindungsgrenze bewirken und ist zwingende Vorschrift.

## Versteuerung der Pension aus Eigenbeiträgen

Die Pension aus dem Pensionskapital prämiengeförderter Eigenbeiträge ist zu 100 % steuerfrei.

Die Leistung aus dem Pensionskapital sonstiger Eigenbeiträge ist zu 75 % steuerfrei und zu 25 % steuerpflichtig.



## Was ist zu tun?

### Beginn mit Eigenbeiträgen

Wenn Sie Eigenbeiträge leisten möchten, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Bitte verwenden Sie das Formular „Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse“. Ihre Entscheidung wird aus administrativen Gründen frühestens im dritten auf die Abgabe der Erklärung beim Dienstgeber in der Lohnverrechnung folgenden Monat wirksam.

Sie können mit der Leistung von Eigenbeiträgen auch während des Jahres mit einem kommenden Monatsers-  
ten beginnen. Sie können jedoch frühestens zu jenem  
Zeitpunkt mit Ihren Eigenbeiträgen beginnen, zu dem  
auch Ihr Dienstgeber seine Beitragsleistung beginnt.  
Beitragsnachzahlungen bis maximal zu Jahresbeginn  
werden dann in einem Betrag von Ihrer personalver-  
rechnenden Stelle einbehalten.

Soll das staatliche Prämienmodell genutzt werden, was  
wir empfehlen, ist auch der Prämienantrag nach § 108a  
EStG erforderlich.

Eine kurze Ausfüllhilfe finden Sie am Ende dieser Un-  
terlage. **Die vollständig ausgefüllten und persön-  
lich unterzeichneten Formulare sind bei Ihrer  
Personalstelle/Dienstbehörde abzugeben.**

#### **Abwicklung der Eigenbeiträge**

Ihr gewählter Eigenbeitrag wird im Rahmen der monat-  
lichen Abrechnung direkt durch Ihren Dienstgeber  
grundsätzlich von Ihren Bezügen einbehalten und mit  
dem Dienstgeberbeitrag zu Beginn des Folgemonats  
(d. h. nach Ablauf jenes Monats, für den die Bezüge ge-  
bühren) an die Bundespensionskasse überwiesen.

Die gesetzliche Versicherungssteuer in Höhe von 2,5%  
sowie die Verwaltungskosten sind in den Eigenbeiträ-  
gen bereits enthalten. Die Versicherungssteuer wird von  
der Bundespensionskasse an das Finanzamt weiter-  
geleitet. Aus Gründen der Steueroptimierung werden  
die Verwaltungskosten grundsätzlich von den Beiträgen  
des Dienstgebers abgezogen. (Hintergrund: Die Zu-  
satzpension aus Eigenbeiträgen ist steuerbegünstigt,  
Details siehe oben. Die Zusatzpension aus Dienst-  
geberbeiträgen unterliegt der regulären Einkommen-  
steuer [Lohnsteuer].)

#### **Ihre Eigenbeiträge sind flexibel: Erhöhen/Reduzieren/Aussetzen von Eigenbeiträgen**

Ein Erhöhen der Eigenbeiträge ist jederzeit möglich;  
eine neuerliche Erhöhung kann erst nach einem Zeit-  
raum von sechs Monaten erfolgen.

Sie können die Leistung von eigenen Beiträgen jeder-  
zeit ohne Angabe von Gründen einschränken (reduzie-  
ren) oder aussetzen. Das Einschränken oder Aussetzen  
gilt zumindest für zwei Jahre.

Bitte beachten Sie, dass das Ändern der einmal ge-  
wählten Höhe der Eigenbeiträge der Schriftform bedarf.  
Verwenden Sie dafür das Formular „Eigenbeiträge an  
die Bundespensionskasse“. Ihre Entscheidung wird aus

administrativen Gründen frühestens im dritten auf  
die Abgabe der Erklärung beim Dienstgeber folgenden  
Monat wirksam.

#### **Eigenbeiträge nach Beendigung des Dienstverhältnisses möglich**

Nach Beendigung Ihres Dienstverhältnisses können Sie  
freiwillig mit Eigenbeiträgen weiterzahlen. Vorausset-  
zungen sind, dass Ihr Anspruch bei Ausscheiden nicht  
unter der Abfindungsgrenze von 13.200,- Euro (Stand  
2022) liegt, bereits fünf Beitragsjahre vergangen sind  
und Sie noch keinen Pensionsanspruch haben. Diese  
Eigenbeiträge erhöhen Ihr Pensionskapital und Ihren  
Anspruch auf zukünftige Leistungen.

Die **Höhe der Eigenbeiträge** können Sie festlegen:

- maximal in doppelter Höhe der früheren Dienstgeber-  
beiträge oder
- mit 1.000,- Euro jährlich (nur in Kombination mit  
einem Prämienantrag nach § 108a EStG).

Sie finden die erwähnten Formulare in Ihrer Sammel-  
mappe, direkt auf [www.bundespensionskasse.at](http://www.bundespensionskasse.at) oder  
fordern Sie die Formulare bei Ihrem Dienstgeber oder  
beim Servicecenter der Bundespensionskasse an.

#### **Besondere Karenzurlaube und Teilzeitfälle**

In besonderen Karenz(urlaubs)- oder Teilzeitfällen ruhen  
bzw. reduzieren sich die Bezüge und damit auch die  
Beiträge des Dienstgebers an die Bundespensionskasse  
und grundsätzlich damit auch die Eigenbeiträge. Es be-  
steht dennoch die Möglichkeit Eigenbeiträge in bisheri-  
ger Höhe weiter zu zahlen oder auch die Beiträge des  
Dienstgebers in Form von Eigenbeiträgen zu übernehmen  
(gemäß § 8 Abs. 1b des Kollektivvertrags\*). Ein  
entsprechendes Formular – inklusive Aufzählung der  
zulässigen Karenz(urlaubs)- und Teilzeitfälle auf der  
Rückseite des Formulars – findet sich im Downloa-  
dbereich unter [www.bundespensionskasse.at](http://www.bundespensionskasse.at).

#### **Ihre Mitarbeit ist wichtig**

Alle persönlichen Daten bzw. deren Änderung, die ins-  
besondere für die Beiträge und die Ansprüche aus der  
Bundespensionskasse relevant sind, übermittelt der  
Dienstgeber vertragsgemäß an die Bundespensions-  
kasse. **Änderungen geben Sie bitte unverzüglich  
schriftlich Ihrem Dienstgeber bekannt.** Sofern Ihr  
Dienstverhältnis nicht mehr aufrecht ist oder Sie Ihren  
Ruhestand angetreten haben, melden Sie Änderungen,  
unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Sozialversiche-  
rungsnummer, bitte direkt an das Servicecenter der  
Bundespensionskasse. Bitte prüfen Sie in diesem Zu-  
sammenhang auf allen Unterlagen Ihre persönlichen  
Daten.



Wollen Sie im **Prämienmodell** die **Prämie gemäß § 108a EStG** beantragen?

Zutreffendes bitte ankreuzen !

**Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)**  
gemäß § 108a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 im Wege der/des

**Versicherungsunternehmens** für Beiträge zu einer Pensionszusatzversicherung

**Pensionskasse** für Beiträge der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu einer Pensionskasse

**Kreditinstitutes** für den Erwerb von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds (PIF)

**gesetzlichen Pensionsversicherung** für Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung

**betrieblichen Kollektivversicherung**

Befüllen Sie bitte diese Felder unbedingt vollständig mit Ihren persönlichen Daten.

**Angaben zur antragstellenden Person**

Familien- und Vorname		Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Postleitzahl	Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.)		
Telefonnummer	Telefaxnummer		

Befüllen Sie bitte einen der beiden Blöcke:

**entweder:**

Ich scheine in einer weiteren Abgabenerklärung zu einer prämiengünstigten Pensionsvorsorge im Sinne des § 108a EStG 1988 als Antragstellerin/Antragsteller nicht auf.

Ich beantrage Prämien für eine Bemessungsgrundlage in Höhe von  Betrag in Euro

Legen Sie hier fest, für welchen Eigenbeitrag Sie die Förderung in Anspruch nehmen möchten.

Meist ist dieses Feld zu befüllen.

**Tipp:** Wenn Sie die Prämie gem. § 108a EStG nur für Ihre Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse nutzen, tragen Sie hier 1.000,- Euro ein. Die Bundespensionskasse beantragt dann jährlich die Prämie in Höhe der tatsächlich geleisteten Beiträge für Sie.

Haben Sie bereits eine prämiengünstigte Pensionsvorsorge gem. § 108a EStG, dann tragen Sie hier die Höhe des Betrags ein.

**oder:**

Diese Felder müssen Sie **nur** dann beachten, wenn Sie bereits früher einen Antrag für eine Prämie nach § 108a EStG (mit dem Formular E108a) bei einem anderen Institut (z. B. für einen Pensionsinvestmentfonds) abgegeben haben. (Ein Prämienantrag für die private prämiengünstigte Zukunftsvorsorge nach § 108g EStG ist hier nicht zu beachten!)

Die Differenz können Sie hier noch für die Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse beantragen.

Ich scheine in einer weiteren Abgabenerklärung zu einer prämiengünstigten Pensionsvorsorge im Sinne des § 108a EStG 1988 als Antragstellerin/Antragsteller auf, in welcher ich Prämienleistungen für eine

Bemessungsgrundlage in Anspruch nehme in Höhe von  Betrag in Euro

Ich beantrage weitere Prämien für eine Bemessungsgrundlage in Höhe von  Betrag in Euro

Datum und Unterschrift sind für die Bearbeitung unbedingt erforderlich.

Datum, Unterschrift \_\_\_\_\_

**E 108a** Bundesministerium für Finanzen E 108a, Seite 1, Version vom 05.04.2006

Anschließend senden Sie bitte das Formular

- **Eigenbeiträge an die Bundespensionskasse**

und zumeist wohl auch das Formular

- **Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)**

an Ihre Personalstelle/Dienstbehörde.

Die Eigenbeiträge werden durch den Dienstgeber grundsätzlich von den Bezügen einbehalten und mit den Dienstgeberbeiträgen monatlich im Nachhinein an die Bundespensionskasse weitergeleitet.

Ihre Entscheidung wird frühestens im dritten auf die Abgabe der Erklärung beim Dienstgeber folgenden Monat wirksam.

Unser Servicecenter unterstützt Sie gerne bei Fragen zu Ihrer Zusatzpension von der Bundespensionskasse. Unsere MitarbeiterInnen stehen Ihnen für Auskünfte und Erklärungen zur Verfügung.

#### **Bitte beachten Sie**

Diese Informationsunterlage „Eigenbeiträge für mehr Zusatzpension“ ist eine vereinfachende Darstellung der rechtlichen Grundlagen Ihres Pensionskassenmodells (Stand Jänner 2022). Die Inhalte wurden mit großer Sorgfalt zur besseren Verständlichkeit in einer allgemein üblichen Sprache erläutert. Ein Anspruch auf Vollständigkeit oder eine Haftung kann daraus nicht abgeleitet werden. Ansprüche aus dem Pensionskassenmodell ergeben sich ausschließlich aufgrund der rechtlichen Grundlagen, insbesondere aus den einschlägigen Gesetzen und aus dem Kollektivvertrag (Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete vom 10. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung, kraft Verordnung der Länder auch gültig für LandeslehrerInnen, abrufbar z. B. über [www.bundespensionskasse.at](http://www.bundespensionskasse.at)).